



VIERTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Die Rolle des Vollmachtenausschusses**I. Einleitung**

1. Auf Wunsch des Vollmachtenausschusses der 90. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2002) wurde dem Ausschuß für Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen (LILS-Ausschuß) auf der 286. Tagung (März 2003) des Verwaltungsrats ein Dokument vorgelegt, in dem die Hindernisse dargelegt wurden, durch die die Wirksamkeit der Mechanismen beeinträchtigt wird, über die die Konferenz verfügt, um die Wahrung eines echten dreigliedrigen Gleichgewichts in der Zusammensetzung der Delegationen der Mitgliedstaaten sicherzustellen, wie in Artikel 3 der Verfassung vorgeschrieben.
2. Die Prüfung der Vollmachten beruht heutzutage auf der Vorlage von Einsprüchen, die vom Vollmachtenausschuß geprüft werden, der in letzter Instanz die Ungültigkeitserklärung der Vollmachten vorschlagen kann, die als nicht in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Verfassung stehend erachtet werden. Die Kontrollfunktion erlaubt es in einer bestimmten Anzahl von Fällen, einen Dialog mit den betreffenden Regierungen darüber zu führen, wie sie ihren Verpflichtungen nachkommen können. Die Wirksamkeit der Kontrollfunktion hängt somit vom Willen der Staaten ab, in extremen Fällen aber auch von der Hebelwirkung, die eine eventuelle Ungültigkeitserklärung darstellt. Eine Reihe von Umständen bewirken jedoch, daß die Ungültigkeitserklärung zu einer praktisch virtuellen Abschreckungsmaßnahme wird, deren Folgen im übrigen nicht dem angestrebten Zweck dienen.
3. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß ein Ungültigkeitserklärungsvorschlag Erfolg hat, und zwar wegen der für eine Ungültigkeitserklärung erforderlichen Voraussetzungen (qualifizierte Zweidrittelmehrheit im Plenum). Außerdem hat die Ungültigkeitserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verfassung zur Folge, daß die Sozialpartner ihrer Rechte auf der Konferenz verlustig gehen, sie hat aber keinerlei praktische Wirkung gegenüber der Regierung, der eigentlich die Einhaltung der Verfassungsbestimmungen obliegt. Aufgrund der Dauer des Verfahrens des Vollmachtenausschusses kann dieser einen ausführlichen Bericht der Konferenz erst gegen Ende ihrer Arbeiten vorlegen, während der Delegierte oder technische Berater, dessen Vollmachten mit der Begründung bestritten werden, daß er kein echter Vertreter der Sozialpartner ist, alle seine Rechte behält, solange die Ungültigkeitserklärung nicht ausgesprochen worden ist. Schließlich gelten die Ungültigkeitserklärungsbeschlüsse nur für die Tagung der Konferenz, auf der der Beschluß gefaßt wird, so daß die Konferenz unter Umständen Jahr für Jahr ihre Zeit und ihre Mittel für die Prüfung gleicher Probleme aufwenden muß.

4. Angesichts dieser Feststellungen wurden in dem vom Amt ausgearbeiteten Arbeitsdokument ¹ drei Gruppen von Maßnahmen dargelegt, die denkbar sind, um im derzeitigen Kontext der Wirksamkeit und die Glaubwürdigkeit des Systems der Vollmachtenprüfung zu stärken. Die erste und radikalste Lösung würde in einer Abänderung der Verfassungsbestimmungen bestehen, die heutzutage der Wirksamkeit des Systems entgegenstehen, wie die Voraussetzungen für die Annahme einer Ungültigkeitserklärungsmaßnahme oder die Folgen der Ungültigkeitserklärung für die betreffende Regierung. Die zweite Lösung lief auf eine Straffung der Kontroll- und Überwachungsfunktionen des Vollmachtenausschusses hinaus, indem ihm unter bestimmten Voraussetzungen entweder das Recht eingeräumt wird, als besorgniserregend angesehene Situationen weiterzuverfolgen, oder die Möglichkeit, Einsprüche im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grundsätze der Vereinigungsfreiheit an das zuständige Aufsichtsorgan zu überweisen. Bei der dritten Lösung schließlich ging es um die Anpassung der Möglichkeit, über die die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe verfügt, jeden Delegierten oder technischen Berater wegen mangelnder Unabhängigkeit gegenüber der Regierung seines Landes aus den Ausschüssen auszuschießen.
5. Bei der ersten Prüfung dieser Maßnahmen erkannte der LILS-Ausschuß zwar die Notwendigkeit bestimmter Verbesserungen des derzeitigen Systems an, zeigte sich jedoch skeptisch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer Verfassungsänderung und verlangte daher eine eingehendere Analyse der übrigen denkbaren Lösungen. Während die Arbeitgebergruppe und einige Regierungsvertreter der Auffassung waren, daß der Anpassung der bestehenden Aktionsmittel der Vorzug gegeben werden sollte, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen praktischen Änderungen, waren die Arbeitgebergruppe sowie die Mehrheit der Regierungsvertreter der Ansicht, daß es wichtig wäre, weitere Lösungen zu prüfen, die dem vom Vollmachtenausschuß angestrebten Ergebnis dienlich sein könnten ².
6. Seitdem hat der Vollmachtenausschuß der 91. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2003) erneut mit Nachdruck gefordert, daß die Prüfung jeder einschlägigen Reform auch die Erweiterung des Mandats des Ausschusses auf die Probleme im Zusammenhang mit unvollständigen Delegationen auf der Konferenz umfassen sollte, d.h. jene, denen kein Arbeitgeberdelegierter oder kein Arbeitnehmerdelegierter oder keiner von beiden angehört.
7. Diese Vorlage enthält daher eine ausführlichere Analyse aller von den verschiedenen Gruppen des Ausschusses befürworteten oder vorgeschlagenen Möglichkeiten sowie der neuerlichen Forderung des Vollmachtenausschusses. Zur Veranschaulichung der verschiedenen ins Auge gefaßten Maßnahmen werden im Anhang die möglichen Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz umrissen. Der Klarheit halber ist jede im Anhang vorgeschlagene Änderung am Rand durch die Nummer des Absatzes bzw. der Absätze dieser Vorlage gekennzeichnet, auf die sich bezieht.

¹ GB.286/LILS/3.

² GB.286/13/1, Abs. 22 bis 30.

II. Praktische Verbesserungen der Arbeitsweise des Vollmachtenausschusses

8. Bei der Debatte über das vorherige Dokument wiesen einige Ausschußmitglieder mit Nachdruck darauf hin, daß es zweckmäßig sei, parallel zu anderen Lösungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Tätigkeit des Ausschusses Maßnahmen zu erkunden mit dem Ziel, die Arbeiten des Vollmachtenausschusses besser bekanntzumachen oder die Schwierigkeiten zu beseitigen, die ihn daran hindern, seine Berichte der Konferenz rechtzeitig vorzulegen.
9. Was die erste Frage angeht, so ist unbestreitbar, daß seine Tätigkeit aufgrund seiner geringen Mitgliederzahl, des privaten Charakters seiner Sitzungen und der Tatsache, daß sich seine Arbeit auf die Prüfung von landesspezifischen Gegebenheiten konzentriert, nicht die gleiche Aufmerksamkeit findet wie die anderer Ausschüsse. Doch sind dies auch Faktoren, die den Schlüssel zur Wirksamkeit seiner Tätigkeit darstellen, da sie dazu beitragen, einen konstruktiven Dialog mit den Regierungen und den Berufsverbänden in Gang zu setzen. Dies ist zweifellos der Grund, weshalb der Ausschuß selbst bei der Vorlage seiner Berichte im Plenum nur ungern die Aufmerksamkeit auf den einen oder anderen als besonders besorgniserregend erachteten Fall lenkt. Zweifellos könnte aber eine bessere Bekanntmachung seiner Arbeiten dazu beitragen, seine Wirksamkeit zu verstärken. Einige Maßnahmen in diesem Sinne sind bereits getroffen worden, wie die gesonderte Veröffentlichung aller seiner Berichte in einer Ausgabe des *Provisional Record* der Konferenz statt, wie früher, als Anhang zum Verhandlungsbericht der Plenarsitzungen. Es könnten noch weitere Maßnahmen getroffen werden. Beispielsweise könnten dem Einladungsschreiben oder dem *Memorandum* der Konferenz beigefügte Informationsbroschüren dazu beitragen, die Aufmerksamkeit der Mitgliedsgruppen auf die Bedingungen zu lenken, unter denen die Nominierungen auf der Konferenz vorgenommen werden müssen; auch die Einrichtung einer der Öffentlichkeit zugänglichen Datenbank mit den Berichten über alle vom Ausschuß seit 1919 behandelten Einsprüche wäre für den Ausschuß und sein Sekretariat sehr nützlich, aber auch für die Regierungen und die Berufsverbände. Diese Maßnahmen, insbesondere die zweite, erfordern jedoch einen bestimmten finanziellen und personellen Aufwand, der gegenüber anderen Prioritäten abgewogen werden müßte.
10. Was die Möglichkeit angeht, bestimmte Änderungen vorzunehmen, die es dem Ausschuß gestatten, die Prüfung der Einsprüche rascher abzuschließen, so daß die Konferenz früher und nicht erst wenige Tage vor ihrem Ende informiert würde, so sind mehrere Möglichkeiten denkbar.
11. Erstens wäre es möglich, daß der Ausschuß einen Bericht bei Abschluß der Prüfung jedes Einspruchs oder jeder Klage veröffentlicht, wie das früher der Fall war, als der Ausschuß vier oder fünf Sachberichte veröffentlichte, statt einen oder höchstens zwei, wie er es seit mehreren Jahren tut. Abgesehen davon, daß diese Tendenz weitgehend auf die Verkürzung der Dauer der Konferenz seit Anfang der 1990er Jahre zurückzuführen ist, ist darauf hinzuweisen, daß die für die Gruppen interessantesten Fälle häufig auch die heikelsten sind, die längere Ermittlungen erfordern und deren Prüfung daher zwangsläufig später abgeschlossen wird. Außerdem ist nicht sicher, daß die Vermehrung der Ausschußberichte deren Bekanntheitsgrad steigern würde; auf jeden Fall würde dies nicht ohne Folgen bleiben für die ohnehin schon sehr gedrängte Zeitplanung des Plenums. Wenn es eine Lösung gibt, dann kommt wohl nur eine Anpassung der Fristen für die Einreichung von Einsprüchen in Frage.
12. Gemäß Artikel 26 der Geschäftsordnung der Konferenz muß ein Einspruch, wenn er zulässig sein soll, innerhalb von 72 Stunden nach Veröffentlichung des Namens und der Funktion der Person übermittelt werden, deren Vollmachten in der vorläufigen Liste der

Delegationen bestritten werden, die am Tag der Eröffnung der Konferenz erscheint, oder innerhalb von 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Namens des Delegierten in der revidierten Liste oder der endgültigen Liste, die am siebten Tag der Konferenz bzw. am Tag vor ihrem Schluß erscheint. Es kommt häufig vor, daß die Einsprüche unmittelbar vor Ablauf dieser Frist eingehen, entweder am ersten oder am zweiten Freitag der Konferenz (ein Einspruch gegen Vollmachten, die zum erstenmal in der endgültigen Liste veröffentlicht werden, kann vom Ausschuß aus praktischen Gründen nicht geprüft werden). In Anbetracht dessen, daß die Prüfung eines Einspruchs erst nach Eingang der Antwort der betroffenen Regierung beginnen kann, und daß dieser mindestens eine Frist von zwei Tagen für die Ausarbeitung ihrer Antwort in Beratung mit der Hauptstadt eingeräumt werden muß, kann der Ausschuß frühestens am Anfang der zweiten oder dritten Konferenzwoche mit der Prüfung beginnen, je nachdem, ob der Einspruch in der ersten oder in der zweiten Liste veröffentlichte Vollmachten betrifft.

- 13.** Eine Lösung, die es dem Ausschuß gestatten würde, früher mit seiner Arbeit zu beginnen, könnte infolgedessen in einer Vorverlegung der Veröffentlichung der Listen bestehen. Da die Regierungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Geschäftsordnung gehalten sind, die Vollmachten 15 Tage vor der Eröffnung der Konferenz zu hinterlegen, könnte das Amt eine erste offizielle Liste nach Zusammenstellung der erhaltenen Angaben eine Woche vor der Eröffnung der Konferenz veröffentlichen. Unter der Voraussetzung, daß diese Liste weit verbreitet wird, entweder durch die Sekretariate der Gruppen und die ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Genf oder über die Website der Organisation, könnte die 72-Stunden-Frist eine Woche vor der Eröffnung der Konferenz anlaufen, und das Amt könnte in diesem Fall die betroffenen Regierungen auffordern, ihre Antworten so zu übermitteln, daß dem Vollmachtenausschuß schon bei seiner Einsetzung am Tag der Eröffnung vollständige Unterlagen vorliegen würden. Die Veröffentlichung der revidierten Liste und der endgültigen Liste könnte infolgedessen ebenfalls vorgezogen werden.
- 14.** Mehrere praktische Erwägungen lassen jedoch darauf schließen, daß eine solche Maßnahme nur sehr begrenzte Auswirkungen hätte. Die Statistiken, die in den kurzen Berichten über die Vollmachten enthalten sind, die der Präsident des Verwaltungsrats am Tag vor der Eröffnung jeder Tagung der Konferenz verfaßt, zeigen nämlich, daß der Prozentsatz der fristgemäß eingegangenen Vollmachten selten 40 Prozent der Zahl der Mitgliedstaaten übersteigt. Selbst wenn die Vollmachten pünktlich übermittelt werden, ist es nicht ungewöhnlich, daß die Staaten die Zusammensetzung ihrer Delegationen wegen kurzfristiger Ersetzungen, Ausfälle oder Verhinderungen sowohl in den Regierungsdelegationen als auch in den Delegationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erheblich ändern. Somit würde eine solche Maßnahme nicht verhindern, daß die Mehrzahl der Einsprüche nach der Veröffentlichung der revidierten Liste eingereicht wird. Nichts hindert die Konferenz jedoch daran, diese Maßnahme während mehrerer Tagungen auszuprobieren, um ihre tatsächlichen Auswirkungen beurteilen zu können, ohne daß eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich wäre.
- 15.** Anderenfalls wäre es möglich, die Frist für die Einreichung von Einsprüchen absolut festzusetzen und nicht unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Liste, wie es beispielsweise die Regeln für die Regionaltagungen vorsehen, wonach ein Einspruch nur dann zulässig ist, wenn er vor elf Uhr vormittags am ersten Tag der Tagung übermittelt wird, es sei denn, der Vollmachtenausschuß der Tagung gelangt zu der Auffassung, daß es triftige Gründe für die Verzögerung gibt. Eine solche Frist würde es dem Vollmachtenausschuß der Konferenz ermöglichen, mit seiner Arbeit erheblich früher zu beginnen. Wenn die Frist mit der gleichen Flexibilitätsklausel verbunden wäre wie bei den Regionaltagungen, wäre es im übrigen auch nicht nötig, neue Fristen für die Einreichung der Einsprüche gegen sehr spät eingegangene Vollmachten vorzusehen, da der Ausschuß gegebenenfalls die Prüfung der nicht fristgerecht eingegangenen Einsprüche akzeptieren könnte.

III. Die Straffung der Kontroll- und Überwachungsfunktionen

16. Im Mittelpunkt der Forderung des Vollmachtenausschusses standen zwei besonders besorgniserregende Sachverhalte: Jener, wo die Umstände, unter denen die Regierungen die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerdelegierten bestellen, schwere Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit der Arbeitgeber- oder Gewerkschaftsorganisationen und infolgedessen der Grundsätze erkennen lassen, auf denen die in Artikel 3 Absatz 5 der Verfassung vorgesehene Verpflichtung beruht; und jener, wo bei Fehlen repräsentativer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände die betreffenden Regierungen sich nicht im Rahmen ihrer Mittel bemühen, eine Nominierung vorzunehmen, die für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer des Landes so repräsentativ wie möglich ist.
17. Was den ersten Sachverhalt angeht, so ist der Vollmachtenausschuß mit dem Dilemma konfrontiert, sich entweder jeder Intervention mit der Begründung zu enthalten, daß er für eine Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der Vereinigungsfreiheit nicht zuständig ist, obgleich Verstöße gegen diese Grundsätze sich eindeutig auf das einwandfreie Funktionieren der Konferenz und der Dreigliedrigkeit auswirken können, oder seine Schlußfolgerungen und seine etwaigen Ungültigkeitserklärungsvorschläge auf Sachverhalte zu stützen, für deren Prüfung andere Gremien der Organisation zuständig sind, wobei die Gefahr besteht, daß der Ausschuß dem Ausgang der Verfahren dieser anderen Gremien vorgreift oder er in deren Mandat eingreift. Für diese Fälle hatte das Amt eine eventuelle Überweisung bestimmter Einsprüche an den Ausschuß für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats vorgeschlagen.
18. Wie Mitglieder des LILS-Ausschusses geltend gemacht haben, könnte eine solche Maßnahme eine zusätzliche Arbeitsbelastung für den Ausschuß für Vereinigungsfreiheit zur Folge haben, dem es schon schwer genug fällt, die Beschwerden und Klagen, mit denen er regelmäßig befaßt wird, zu behandeln. Eine eingehendere Analyse der betreffenden Fälle zeigt jedoch, daß in Wirklichkeit eine sehr große Mehrheit der Sachverhalte, die dem Vollmachtenausschuß zur Prüfung vorgelegt werden, gleichzeitig Gegenstand von Verfahren vor dem Ausschuß für Vereinigungsfreiheit sind. Auch ist es nicht ungewöhnlich, daß der Ausschuß für Vereinigungsfreiheit nach Prüfung der Fälle durch den Vollmachtenausschuß mit Klagen befaßt wird, insbesondere wenn letzterer zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die aufgeworfenen Fragen in erster Linie in die Zuständigkeit des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit fallen.
19. Natürlich ließen sich mit einer solchen Überweisung die Fragen, die durch einen Einspruch im Verlauf der Tagung der Konferenz, auf der der Einspruch eingereicht wird, aufgeworfen werden, nicht lösen. Die Überweisung hätte eher aufschiebende Wirkung für die Beschlußfassung, bis das zuständige Gremium über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen entscheidet. Im Fall eines neuen, auf den gleichen Umständen beruhenden Einspruchs auf einer späteren Tagung der Konferenz könnte der Vollmachtenausschuß sich somit auf die Feststellungen des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit stützen und daraus Schlußfolgerungen hinsichtlich der Einhaltung der in Artikel 3 Absatz 5 der Verfassung vorgesehenen Verpflichtung ziehen, wobei die Gefahr von Inkonsequenzen oder einer Überlagerung der Verfahren vermieden würde. Tatsächlich ist diese Möglichkeit nicht neu, da sie bei der Einsetzung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses in Sachen der Vereinigungsfreiheit im Jahr 1950 vorgesehen worden war.
20. Um sicherzustellen, daß die eventuelle Überweisung nur auf dreigliedriger Grundlage und mit ausreichend großer Unterstützung vorgeschlagen werden kann, könnten diese Vorkehrungen Hand in Hand mit zwei Garantien gehen. Einerseits könnte die Geschäftsordnung die Möglichkeit des Vollmachtenausschusses, die Überweisung eines Einspruchs an den

Ausschuß für Vereinigungsfreiheit vorzuschlagen, auf die Fälle beschränken, in denen seine drei Mitglieder (Regierung, Arbeitgeber, Arbeitnehmer) dies einstimmig tun, so daß das Verfahren nicht aufgrund eines Minderheitsberichts eingeleitet werden kann, im Gegensatz zu den Vorkehrungen im Bereich der Ungültigkeitserklärung, wonach die Konferenz auf Vorschlag eines einzigen Ausschußmitglieds zu entscheiden hat. Außerdem sollte jeder Überweisungsvorschlag von der Konferenz gebilligt werden.

- 21.** Falls der Ausschuß der Auffassung ist, daß dieses Vorgehen erkundet werden könnte, wird er sicher dem Verwaltungsrat empfehlen wollen, er möge seinen Ausschuß für Vereinigungsfreiheit bitten, die etwaigen praktischen Konsequenzen dieser Maßnahme hinsichtlich seiner eigenen Verfahrensregeln zu prüfen und ihm seine Auffassung mitzuteilen.
- 22.** Was den zweiten Sachverhalt angeht, so kann der Ausschuß derzeit nur auf der Grundlage der Einsprüche tätig werden, mit denen er befaßt wird, ohne von sich aus Sachverhalte weiterverfolgen zu können, die auf vorausgegangenen Tagungen als geeignet beurteilt worden sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Konferenz und die Unabhängigkeit der Gruppen zu beeinträchtigen. Wie in der vorausgegangenen Vorlage ausgeführt wurde, ist der derzeit zwangsläufig streitige Charakter des Verfahrens nicht immer geeignet, zu einem konstruktiven Dialog beizutragen, da die von Einsprüchen betroffenen Regierungen bei den Autoren häufig Absichten ausmachen, die mit der Frage der Zusammensetzung der Delegationen oder mit dem Funktionieren der Dreigliedrigkeit auf der Konferenz möglicherweise nichts zu tun haben. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es bei den Einsprüchen nicht um die Infragestellung der Ernennung einer bestimmten Person geht, sondern darum zu prüfen, ob ein unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Verpflichtungen unbefriedigend erachtetes Ernennungsverfahren sich in einem positiven Sinne weiterentwickelt hat. Da Regierungen sich außerdem vor dem Ausschuß zu bestimmten Verbesserungen als Gegenleistung für weniger strenge Schlußfolgerungen verpflichten, leidet die Glaubwürdigkeit des gesamten Systems, wenn ein solcher Umstand Jahr für Jahr weiterbesteht. Wenn der Ausschuß die Möglichkeit hat, die Umsetzung seiner früheren Empfehlungen in wiederholten und ernsten Fällen zu prüfen, könnte dies infolgedessen zur Wirksamkeit der Tätigkeit des Ausschusses, aber auch zur Glaubwürdigkeit des Systems beitragen.
- 23.** Man könnte somit vorsehen, daß der Ausschuß die Konferenz auf solche Fälle aufmerksam macht und ihr empfiehlt, daß sie die betroffene Regierung auffordert, gleichzeitig mit der Vorlage der Vollmachten ihrer Delegation auf der folgenden Tagung der Konferenz über das angewendete Ernennungsverfahren und über die zur Umsetzung der Empfehlungen des Vollmachtenausschusses getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Ausschuß könnte somit die Lage prüfen, ohne die Einreichung eines Einspruchs abzuwarten, und die Berufsverbände wären nicht gezwungen, Einsprüche einzureichen, wenn nach Kenntnisnahme von den in dem Bericht übermittelten Informationen ihre Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit eines Ernennungsverfahrens beseitigt würden. Dieser Mechanismus könnte erforderlichenfalls mit den gleichen Garantien verbunden werden, wie sie in Absatz 20 dargelegt worden sind, und das Verfahren könnte für Klagen wegen Nichtzahlung der Reise- und Aufenthaltskosten vorgesehen werden, mit denen der Ausschuß gemäß Artikel 26 Absätze 9 und 10 der Geschäftsordnung der Konferenz ebenfalls befaßt werden kann. Die im Anhang enthaltenen Änderungsvorschläge tragen dem infolgedessen Rechnung.
- 24.** Mit Hilfe dieser beiden Maßnahmen würde die Sichtbarkeit der Arbeit des Vollmachtenausschusses überdies erheblich verstärkt, da die Konferenz über eine bestimmte Anzahl von Fällen zu entscheiden hätte, statt nur die Berichte zur Kenntnis zu nehmen.

IV. Die Anpassung der bestehenden Aktionsmittel

25. Gemäß Artikel 9 der Geschäftsordnung der Konferenz haben die Gruppen das Recht, die Zusammensetzung der einzelnen Konferenzausschüsse zu bestimmen und sogar einen bestimmten Delegierten nicht in einen Ausschuß aufzunehmen, vorbehaltlich der Möglichkeit des betreffenden Delegierten, gegen diese Entscheidung beim Vorschlagsausschuß Einspruch einzulegen.
26. Der historische Grund, weshalb dem Vorschlagsausschuß die Prüfung solcher Einsprüche übertragen worden ist, war ursprünglich das Fehlen eines Systems für die Gewichtung der Stimmen in den Ausschüssen sowie das Bestreben, innerhalb der drei Gruppen jedes Ausschusses ein gewisses regionales und manchmal ideologisches Gleichgewicht sicherzustellen. Im Zuge der Entwicklung des Stimmengewichtungssystems und der Tendenz, nicht mehr auf die zahlenmäßigen, ideologischen oder regionalen Gleichgewichte in den Ausschüssen zu achten, sind die Rolle des Vorschlagsausschusses im Bereich der Zusammensetzung der Ausschüsse und damit das Einspruchssystem in Vergessenheit geraten. Die Konferenz hat im übrigen unlängst daraus die Schlußfolgerungen hinsichtlich der Befugnisse des Vorschlagsausschusses zur Genehmigung von Änderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse gezogen, da sie im Jahr 2002 ihre Geschäftsordnung abgeändert und diese Befugnis den Gruppen übertragen hat. Die verbleibende Möglichkeit, etwaige Einsprüche zu prüfen, ist dagegen nicht berührt worden.
27. Wenn die einzigen Gründe, die heutzutage den Beschluß einer Gruppe rechtfertigen können, einen Delegierten oder einen technischen Berater aus einem oder mehreren Ausschüssen auszuschließen, mit Zweifeln an ihrer Ernennung im Einklang mit den in Artikel 3 der Verfassung verankerten Grundsätzen zusammenhängen, wie man logischerweise annehmen kann, dann könnte die Verantwortung für die Prüfung von Einsprüchen vom Vorschlagsausschuß auf den Vollmachtenausschuß übertragen werden, in dessen Mandat ja die Prüfung der Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Verfassungsbestimmungen über die Zusammensetzung der Delegationen fällt.
28. Die Möglichkeit der Gruppen, einen Delegierten oder einen technischen Berater aus den Ausschüssen auszuschließen, stellt neben der Ungültigkeitserklärung das einzige wirksame Aktionsmittel dar, um ihre Unabhängigkeit und ihre Selbständigkeit zu gewährleisten, zumindest so lange, wie der Delegierte keinen Einspruch einlegt. Diese Ausschlußmöglichkeit hat gegenüber der Ungültigkeitserklärung zum einen den Vorteil der Schnelligkeit, da ihre Wirkungen automatisch sind, und zum anderen den, daß der andere Nichtregierungsdelegierte nicht benachteiligt wird. Sie ist jedoch mit dem Nachteil verbunden, daß die Entscheidung über die Eigenschaft eines Delegierten oder eines technischen Beraters allein den Gruppen überlassen bleibt, die die Entscheidung nicht rechtfertigen müssen, da es Sache des Delegierten oder des technischen Beraters ist, Einspruch einzulegen.
29. Ein Weg, wie die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit aus mit angeblichen Verstößen gegen Artikel 3 der Verfassung zusammenhängenden Gründen besser definiert werden kann, würde darin bestehen, sie von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß die Ernennung des Delegierten bzw. des technischen Beraters zuvor vom Vollmachtenausschuß als nicht mit dieser Bestimmung in Einklang stehend erachtet worden ist. In diesem Fall müßte der Vollmachtenausschuß zuerst bestimmen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wobei er gegebenenfalls von der Gruppe eine Begründung des Ausschlusses verlangen würde. Wenn die Voraussetzung nicht erfüllt ist oder wenn der Ausschuß der Auffassung ist, daß der Ausschluß nicht gerechtfertigt ist, könnte er selbst beschließen (d.h. ohne die Konferenz damit zu befassen, wie das bei den einschlägigen Aufgaben des Vorschlagsausschusses der Fall ist), den Delegierten oder den technischen Berater in die Ausschüsse

seiner Wahl aufzunehmen. Um die Unparteilichkeit der Einspruchsprüfung zu gewährleisten, könnte vorgesehen werden, daß der Ausschuß die Angelegenheit der Konferenz in den Fällen unterbreiten muß, in denen dem Einspruch nicht einstimmig stattgegeben wird, sowie in allen Fällen, in denen der Einspruch des Delegierten abgewiesen wird. Tatsächlich wäre es angemessen vorzusehen, daß es Sache der Konferenz ist, in letzter Instanz über alle Maßnahmen zu entscheiden, die den Rechten und Interessen eines Delegierten abträglich sind. Aus dem gleichen Grund sollte die Prüfung von Einsprüchen gegen einen Ausschluß Vorrang haben vor Einsprüchen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Nominierung oder Klagen.

30. Änderungen der Geschäftsordnung wären in diesem Fall nicht nur in den den Vollmachtenausschuß betreffenden Bestimmungen (Artikel 5 und 26), sondern auch in Artikel 9 über die Zusammensetzung der Ausschüsse erforderlich.

V. Das Mandat des Vollmachtenausschusses im Bereich der unvollständigen Delegationen

31. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung muß jeder Mitgliedstaat für jede Tagung der Konferenz eine vollständige dreigliedrige Delegation ernennen. Verstöße gegen diese Verpflichtung werden heutzutage auf zweierlei Art behandelt.
32. Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung sieht folgendes vor: „Unterläßt es ein Mitglied, einen der ihm zustehenden Delegierten, der nicht Regierungsdelegierter ist, zu bezeichnen, so hat der andere Delegierte, der nicht Regierungsdelegierter ist, zwar das Recht, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen, jedoch hat er kein Stimmrecht.“ Diese Regelung gestattet jedoch keine Nachprüfung der Gründe, weshalb eine Regierung der Verpflichtung, eine vollständige dreigliedrige Delegation zu entsenden, nicht nachgekommen ist.
33. Seit der Annahme der EntschlieÙung betreffend die Verstärkung der Dreigliedrigkeit bei allen Tätigkeiten der IAO auf der 56. Tagung der Konferenz (1971) ist der Generaldirektor gehalten, Untersuchungen über die Gründe durchzuführen, weshalb Regierungen keine vollständigen dreigliedrigen Delegationen zu den Tagungen der Konferenz und zu anderen dreigliedrigen Tagungen entsenden; seit 1978 hat der Verwaltungsrat den Generaldirektor außerdem aufgefordert, diese Untersuchungen auf Fälle auszudehnen, in denen keine Delegation zur Konferenz entsandt wird. Diese Untersuchungen, deren Ergebnisse dem Verwaltungsrat alle zwei oder drei Jahre mitgeteilt werden³, werden nur bei den Regierungen durchgeführt, und zwar einige Zeit nach der Tagung der Konferenz, auf der die Regierung ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Außerdem haben die Untersuchungen keinerlei Maßnahmen zur Folge, was zweifellos die Erklärung dafür ist, daß die Rücklaufquote dieser Untersuchungen nach und nach zurückgegangen ist und jetzt bei knapp 15 Prozent liegt.
34. In diesem Kontext mußte der Vollmachtenausschuß auf der 91. Tagung der Konferenz über Sachverhalte im Zusammenhang mit der unterlassenen Ernennung des Vertreters einer der Sozialpartner entscheiden, der anscheinend von der maßgebenden Organisation zur Teilnahme an der Konferenz als Delegierter vorgeschlagen worden war. Der Ausschuß hat sich somit besorgt gezeigt, daß diese, möglicherweise in Widerspruch zu den Verfassungsbestimmungen im Bereich der Zusammensetzung der Delegationen auf der Konferenz stehenden Umstände jeder wirksamen Kontrolle entgegen können. Obwohl der

³ Der letzte Bericht des Generaldirektors ist in Dok. GB.280/18/2 enthalten.

Vollmachtenausschuß das für die Prüfung dieser Frage am besten geeignete Organ sein dürfte, ist sein Mandat aufgrund der Artikel 5 und 26 der Geschäftsordnung der Konferenz heute auf die Prüfung von Einsprüchen gegen „die Ernennung von Delegierten oder technischen Beratern“ beschränkt, deren Namen und Funktionen in den Vollmachten des betreffenden Mitgliedstaats angegeben sind. Der Vollmachtenausschuß hat den Verwaltungsrat daher um die Prüfung der Möglichkeit gebeten, sein Mandat auf die Prüfung von Einsprüchen in bezug auf unvollständige Delegationen im Rahmen seiner Prüfung der Änderungen auszudehnen, die erforderlich sind, damit die Konferenz eine wirksamere Einhaltung der Dreigliedrigkeit sicherstellen kann⁴.

35. Dieses Ersuchen, das sich insbesondere auf den Fall bezieht, daß eine Regierung die Teilnahme eines legitimen Vertreters der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer verhindert, indem sie in den Vollmachten keinen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerdelegierten bezeichnet, erscheint um so mehr gerechtfertigt, als der Ausschuß seit 1997 über ein spezifisches Mandat verfügt, im Weg der Klagen wegen Nichtzahlung der Kosten für die Teilnahme an der Konferenz ähnliche Sachverhalte zu prüfen, wo die Regierungen die Teilnahme des nominierten Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerdelegierten verhindern könnten, indem sie die Zahlung seiner Reise- und Aufenthaltskosten ablehnen.
36. Diesem Mangel könnte durch eine Änderung der Artikel 5 und 26 der Geschäftsordnung der Konferenz leicht abgeholfen werden, indem dem Vollmachtenausschuß die Befugnis zur Prüfung von Einsprüchen im Zusammenhang mit der absichtlichen Nichternennung des Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerdelegierten durch die Regierung erteilt wird. Da gemäß Artikel 26 Absatz 4 a) der Geschäftsordnung die Zulässigkeit von Einsprüchen davon abhängt, daß der Name der Person, gegen deren Bestellung Einspruch erhoben wird, in der offiziellen Liste der Delegationen veröffentlicht wird, müßte vorgesehen werden, daß die gleiche Frist im Fall der Nichternennung des Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberdelegierten in einer nationalen Delegation gilt, es sei denn, daß der Verwaltungsrat beschließt, die in Absatz 15 angesprochene Änderung dieser Frist vorzuschlagen.

* * *

37. *Der Ausschuß möge angeben, ob und in welchem Maß die in dieser Vorlage enthaltenen Vorschläge es verdienen, vom Verwaltungsrat der Konferenz vorgeschlagen zu werden, sowie gegebenenfalls, ob er zu empfehlen wünscht, daß die Umsetzung dieser Vorschläge zuerst probeweise durch Aussetzung der jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz erfolgen sollte. Entsprechend den Diskussionen des Ausschusses könnte das Amt den Entwurf der Änderungen der einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz für die 289. Tagung des Verwaltungsrats im März 2004 fertigstellen.*

Genf, 9. Oktober 2003

Zur Beschlußfassung: Absatz 37.

⁴ Zweiter Bericht des Vollmachtenausschusses, 91. Tagung der Konferenz, *Provisional Record* Nr. 5C, Abs. 11.

Anhang

Beispiele für Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz

Teil I

Allgemeine Geschäftsordnung

ARTIKEL 5

Vollmachtenausschuß

1. Die Konferenz setzt einen Vollmachtenausschuß ein, der sich aus je einem vom Vorschlagsausschuß nominierten Regierungsvertreter, Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter zusammensetzt.
2. Der Vollmachtenausschuß prüft gemäß den Bestimmungen von Teil II Abschnitt B der Geschäftsordnung:
 - a) die Vollmachten der auf der Konferenz akkreditierten Personen;
 - § 36 b) alle gegen die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater oder gegen die unterlassene Ausstellung der Vollmachten des Arbeitgeber- oder des Arbeitnehmerdelegierten vorgebrachten Einsprüche sowie alle gegen sie vorgebrachten Einsprüche gemäß den Bestimmungen von Teil II Abschnitt B der Geschäftsordnung;
 - § 27 c) alle nach Artikel 9 Absatz b) eingelegten Einsprüche;
 - d) im Rahmen der in Abschnitt B festgelegten Grenzen kann der Ausschuß ferner alle Klagen wegen Nichteinhaltung von Artikel 13 Absatz 2 a) der Verfassung behandeln;
 - § 22-23 e) die weitere Entwicklung aller Sachverhalte, zu denen die Konferenz einen Bericht angefordert hat.

ARTIKEL 9

Änderungen der Zusammensetzung der Ausschüsse

Die folgenden Vorschriften gelten für alle von der Konferenz eingesetzten Ausschüsse mit Ausnahme des Vorschlagsausschusses, des Vollmachtenausschusses, des Finanzausschusses der Regierungsvertreter und des Redaktionsausschusses:

- a) Sind die verschiedenen Ausschüsse einmal errichtet und ihre ursprünglichen Mitglieder durch die Konferenz ernannt, so ist es Sache der Gruppen, spätere Änderungen der Zusammensetzung dieser Ausschüsse festzulegen.
- § 29-30 b) Wenn die Umstände der Ernennung eines Delegierten oder technischen Beraters vom Vollmachtenausschuß zuvor als im Widerspruch zu Artikel 3 der Verfassung stehend beurteilt worden sind oder zu einem Ungültigkeitserklärungsbeschuß durch die Konferenz geführt haben, können die Gruppen die Aufnahme des betreffenden Delegierten oder technischen Beraters in einen Ausschuß ablehnen; der Delegierte oder technische Berater hat die Möglichkeit, beim Vollmachtenausschuß dagegen Einspruch einzulegen. Dieser ist befugt, ihn einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zuzuteilen.
- ~~b) Wurde ein Delegierter von seiner Gruppe für keinen Ausschuß vorgeschlagen, so kann er diese Tatsache dem Vorschlagsausschuß zur Kenntnis bringen. Dieser ist befugt, ihn einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zuzuteilen und die Mitgliederzahl dieses Ausschusses~~

~~oder dieser Ausschüsse dementsprechend zu erhöhen. Derartige Ansuchen sind beim Vorsitzenden des Vorschlagsausschusses zu stellen.~~

Teil II

Geschäftsordnung betreffend besondere Gegenstände

Abschnitt B

ARTIKEL 26

Prüfung der Vollmachten

1. Die Vollmachten der Delegierten und technischen Berater und jeder anderen in der Delegation eines Mitgliedstaats akkreditierten Person sind spätestens fünfzehn Tage vor dem für die Eröffnung der Tagung der Konferenz festgesetzten Zeitpunkt beim Internationalen Arbeitsamt zu hinterlegen.
2. Der Präsident des Verwaltungsrats verfaßt über die Vollmachten einen kurzen Bericht, der gleichzeitig mit den Vollmachten am Tage vor der Eröffnungssitzung den Delegierten zur Prüfung vorgelegt und am Tage der Eröffnung der Konferenz als Anhang zum Verhandlungsbericht der ersten Sitzung veröffentlicht wird.
3. Der Vollmachtenausschuß, der von der Konferenz nach Artikel 5 der Geschäftsordnung bestellt wird, prüft die Vollmachten sowie alle dem Generalsekretär oder dem Ausschuß unmittelbar übermittelten Einsprüche oder Klagen sowie alle von der Konferenz verlangten Berichte. ~~jeden dem Generalsekretär übermittelten Einspruch gegen die Ernennung von Delegierten oder technischen Beratern.~~

§ 23
§ 29, 36

ARTIKEL 26BIS

Einsprüche

§ 13-14
§ 36

~~1.4.~~ Ein Einspruch nach Artikel 5 Absatz 2 b) ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- a) wenn der Einspruch dem Generalsekretär nicht spätestens innerhalb der 72-stündigen Einspruchsfrist übermittelt wird; diese beginnt um 10 Uhr vormittags jenes Tages, an dem Name und Funktion der Person, gegen deren Ernennung oder Nichternennung Einspruch erhoben wird, in der offiziellen Liste der Delegationen im Vorläufigen Verhandlungsbericht veröffentlicht werden. Wird die Ernennung oder Nichternennung zum erstenmal in einer revidierten Liste ~~der Namen und Funktionen der Delegierten~~ veröffentlicht, verkürzt sich diese Frist auf 48 Stunden;

oder

§ 15

- a) wenn der Einspruch dem Generalsekretär nicht spätestens bis 11 Uhr vormittags am Tage der Eröffnung der Tagung übermittelt wird, es sei denn, der Ausschuß ist der Auffassung, daß es für die Verspätung triftige Gründe gibt;
- b) wenn die Verfasser des Einspruches ihren Namen nicht angeben;
- c) wenn der Verfasser des Einspruches technischer Berater des Delegierten ist, dessen Ernennung Gegenstand des Einspruches ist;
- d) wenn die Einsprüche mit Tatsachen oder Behauptungen begründet werden, welche die Konferenz bereits früher erörtert und in einer auf den gleichen Tatsachen oder Behauptungen beruhenden Erörterung und Beschlußfassung für unerheblich oder unbegründet befunden hat.

~~2.5.~~ Für die Feststellung der Zulässigkeit eines Einspruches gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Vollmachtenausschuß untersucht jeden Einspruch daraufhin, ob er aus einem der in Absatz 4 aufgezählten Gründe nicht zulässig ist;
- b) ist der Ausschuß in bezug auf die Zulässigkeit eines Einspruches einstimmig der gleichen Auffassung, so ist seine Entscheidung endgültig;
- c) gelangt der Vollmachtenausschuß zu keiner einstimmigen Auffassung über die Zulässigkeit eines Einspruches, so verweist er die Frage an die Konferenz, die auf Grund des Verhandlungsberichtes des Ausschusses sowie eines die Auffassungen der Mehrheit sowie der Minderheit seiner Mitglieder darlegenden Berichtes ohne weitere Beratung über die Zulässigkeit des Einspruches beschließt.

3.6. Wird ein Einspruch nicht als unzulässig erklärt, so untersucht der Vollmachtenausschuß die Berechtigung des Einspruches und legt der Konferenz darüber einen Dringlichkeitsbericht vor.

4.7. Legt der Vollmachtenausschuß oder eines seiner Mitglieder einen Bericht vor, in dem der Konferenz empfohlen wird, die Zulassung eines Delegierten oder technischen Beraters zu verweigern, so unterbreitet der Präsident diesen Vorschlag der Konferenz zur Beschlußfassung; falls die Konferenz der Ansicht ist, daß die Ernennung des Delegierten oder technischen Beraters nicht den Bestimmungen der Verfassung entspricht, dann kann sie nach Artikel 3 Absatz 9 der Verfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen die Zulassung dieses Delegierten oder technischen Beraters verweigern. Delegierte, die für die Verweigerung der Zulassung des Delegierten oder technischen Beraters sind, stimmen mit „Ja“; Delegierte, die gegen die Verweigerung der Zulassung des Delegierten oder technischen Beraters sind, stimmen mit „Nein“.

5.8. Ein Delegierter oder technischer Berater, gegen dessen Ernennung Einspruch erhoben wird, behält bis zur endgültigen Entscheidung über die Frage seiner Zulassung dieselben Rechte wie die anderen Delegierten und technischen Berater.

§ 17-21 6. Wenn der Vollmachtenausschuß einstimmig der Auffassung ist, daß die in einem Einspruch aufgeworfenen Fragen einen Verstoß gegen die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit darstellen, kann er die Überweisung der Frage an den Ausschuß für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamtes vorschlagen. Die Konferenz entscheidet ohne Beratung über solche Überweisungsvorschläge.

§ 22-24 7. Wenn der Vollmachtenausschuß nach Prüfung eines Einspruchs einstimmig der Auffassung ist, daß eine Weiterverfolgung des Sachverhalts erforderlich ist, kann er dies der Konferenz vorschlagen, die ohne Debatte über den Vorschlag entscheidet. Falls ein entsprechender Beschluß gefaßt wird, erstattet die betreffende Regierung auf der nachfolgenden Tagung der Konferenz gleichzeitig mit der Vorlage der Vollmachten der Delegation einen Bericht über die Fragen, die der Vollmachtenausschuß als erforderlich erachtet hat.

ARTIKEL 26TER

Einspruch

§ 27-30 Der Vollmachtenausschuß prüft dringend alle nach Artikel 9 Absatz b) eingereichten Einsprüche. Wenn der Ausschuß einstimmig zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die Umstände, die den Ausschluß eines Delegierten oder technischen Beraters aus einem Ausschuß gemäß Artikel 9 Absatz b) nicht gegeben sind oder daß die Umstände einen solchen Ausschluß nicht rechtfertigen, ist der Ausschuß befugt, dem betreffenden Delegierten oder technischen Berater unmittelbar einen Sitz zuzuteilen. Liegt keine Einstimmigkeit vor, entscheidet die Konferenz nach Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses ohne weitere Beratung über den Einspruch.

ARTIKEL 26QUATER

Klagen

~~1.9.~~ Der Vollmachtenausschuß kann Klagen behandeln, denen zufolge ein Mitglied gegen Artikel 13 Absatz 2 a) der Verfassung verstoßen hat, wenn:

- a) behauptet wird, daß das Mitglied nicht die Reise- und Aufenthaltskosten eines oder mehrerer Delegierter übernommen hat, die es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung ernannt hat;
- b) in der Klage behauptet wird, daß ein schwerwiegendes und offensichtliches Ungleichgewicht besteht zwischen der Anzahl der technischen Berater der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, deren Kosten in der betreffenden Delegation übernommen worden sind, und der Anzahl der technischen Berater, die für die Regierungsdelegierten ernannt worden sind.

~~2.40.~~ Eine Klage nach Absatz 1 ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- a) wenn die Klage dem Generalsekretär der Konferenz nicht bis 10 Uhr vormittags des siebenten Tages nach Eröffnung der Konferenz übermittelt worden ist und der Ausschuß der Auffassung ist, daß nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um sie ordnungsgemäß zu behandeln;
- b) wenn die Klage wegen angeblicher Nichtzahlung der Reise- und Aufenthaltskosten unter den in Absatz 1 a) oder b) dargelegten Umständen nicht von einem akkreditierten Delegierten oder technischen Berater oder von einer in seinem Namen handelnden Organisation oder Person eingereicht wird.

~~3.44.~~ Der Vollmachtenausschuß legt der Konferenz in seinem Bericht sämtliche Schlußfolgerungen vor, zu denen er in bezug auf jede von ihm behandelte Klage einstimmig gelangt ist

§ 23 4. Wenn der Vollmachtenausschuß nach Prüfung einer Klage einstimmig der Auffassung ist, daß eine Weiterverfolgung des Sachverhalts erforderlich ist, kann er dies der Konferenz vorschlagen, die ohne Beratung über den Vorschlag entscheidet. Falls ein solcher Beschluß gefaßt wird, erstattet die betreffende Regierung auf der nachfolgenden Tagung der Konferenz gleichzeitig mit der Vorlage der Vollmachten der Delegation einen Bericht über die Fragen, die der Vollmachtenausschuß als erforderlich erachtet hat.

ARTIKEL 26QUINQUIES

Weiterverfolgung

§ 22-24 Der Ausschuß sorgt auch für die Weiterverfolgung jedes Sachverhalts im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 3 oder 13, 2 a) der Verfassung durch einen Mitgliedstaat, zu dem die Konferenz von der betreffenden Regierung einen Bericht verlangt hat. Zu diesem Zweck legt der Ausschuß der Konferenz nach Prüfung einen Bericht über die Weiterentwicklung des Sachverhalts vor. Er kann darin einstimmig irgendeine der in den Absätzen 4 bis 7 von Artikel 26bis oder in den Absätzen 3 und 4 von Artikel 26quater angegebenen Maßnahmen vorschlagen. Die Konferenz entscheidet ohne Beratung über solche Vorschläge.